**OVG Hamburg: Ausbildungsduldung auch bei Menschen aus sicheren Herkunftsstaaten möglich, sofern sie nicht nach dem 31.8.2015 einen Asylantrag gestellt haben**

Das Hamburgische Oberverwaltungsgericht hat am 5.9.2017, 1 Bs 175/17, entschieden, dass Personen aus sicheren Herkunftsländern nicht generell von der Erteilung einer Ausbildungsduldung ausgeschlossen werden dürfen. Für sie gelten (nur) die gesetzlichen Ausschlussgründe des § 60 a Abs. 6 AufenthG. Eine darüber hinaus gehende Handreichung der Behörde für Inneres, mit der die Ausländerbehörde angewiesen wurde, Personen aus sicheren Herkunftsstaaten generell von der Erteilung einer Ausbildungsduldung auszunehmen, hält nach dem Beschluss des OVG einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.

Konkret heißt dies, dass nur Personen ausgeschlossen sind, die entweder (a) nur deshalb ins Bundesgebiet eingereist sind, um Leistungen nach dem AsylbLG zu beziehen, (b) bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht vollzogen werden können oder (c) die aus einem sicheren Herkunftsstaat kommen und nach dem 31.8.2015 einen Asylantrag gestellt haben, der abgelehnt wurde. Alle übrigen sollen nach dem Willen des Gesetzgebers von der Möglichkeit der sog. Ausbildungsduldung nach § 60 Abs. 2 Satz 4 profitieren können, sofern sie nicht wegen vorsätzlicher Straftaten zu mehr als 50 Tagessätzen verurteilt wurden.

Diese Entscheidung könnte auch Folgewirkungen für andere Personengruppen entfalten, die bisher durch die Handreichung generell von der Erteilung in einer Beschäftigungserlaubnis zu Ausbildungszwecken ausgeschlossen wurden, obwohl sie die o.g. gesetzlichen Ausschlussgründe nicht erfüllen.

Die Entscheidung des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts ist bei juris und im AuAS 1/2018, S. 6 ff., veröffentlicht .